

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 187-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.232

Eingereicht am: 02.08.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bowil, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 09.09.2019

RRB-Nr.: 214/2020 vom 04. März 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Empfiehl die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) Kleinunternehmen, die sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften halten?

Gemäss Rückmeldungen von Bauunternehmen gibt die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) Listen von Kleinunternehmen (mit einem starken Bezug zur Landwirtschaft) an Landwirte ab und empfiehlt diesen, welche Unternehmen sie bei ihrer bevorstehenden Objektrealisierung wählen sollen.

Bei näherer Betrachtung der empfohlenen Kleinunternehmen wird anscheinend sichtbar, dass nicht überprüft wird, inwieweit sich diese an die gesetzlichen Vorschriften halten.

So sollen nachweislich bei einigen der Kleinunternehmen grobe Verstösse in Bezug auf Arbeitssicherheit und AHV-Abrechnungen vorliegen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stimmt es, dass die BAK Listen mit Empfehlungen von Unternehmen und Kleinunternehmen an die Landwirte abgibt?
2. Wenn ja, mit welcher Begründung?
3. Werden diese empfohlenen Unternehmen und Kleinunternehmen regelmässig auf ihre gesetzmässige Deklaration, wie Arbeitssicherheit und AHV-Abrechnungen, kontrolliert?
4. Bestehen unterschiedliche Vorgaben für normale Baufirmen gegenüber den der Landwirtschaft angegliederten Kleinunternehmen?

5. Wenn ja, wieso?

Begründung der Dringlichkeit: Sollten tatsächlich Unternehmen, die sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften halten, empfohlen werden, müssen diese gerügt und das System der BAK schnellstens angepasst werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu allen Fragen

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) wirkt gestützt auf Art. 45 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1) und auf Art. 19 der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, BSG 910.113) seit vielen Jahren als kantonale Vollzugsbehörde für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe. Sie ist administrativ dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) angegliedert. Dessen Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) gewährt die übrigen strukturverbesserungsrechtlichen Finanzhilfen an die Landwirtschaft. Die Zusammenarbeit zwischen der BAK und dem LANAT ist in einer Leistungsvereinbarung festgehalten.

Weder die BAK noch die ASP macht Empfehlungen an Landwirte und Landwirtinnen für Bauunternehmen. Es werden auch keine Listen geführt und abgegeben.

Verteiler

- Grosser Rat